



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

**Vorlage**

**Nr. 273/2004**

vom: 01.12.2004

## Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamen

### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte „Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamen“ und billigt gleichzeitig die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenbedarfsberechnung.

### Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

#### 1. Anpassung der Gebührensätze

Nach der Gebührenbedarfsberechnung des Jahres 2005 ergeben sich für die öffentliche Dienstleistung „Straßenreinigung einschl. Winterdienst“ Gesamtkosten in Höhe von 429.158 €. Nach Abzug des Gemeindeanteiles an den Kosten der Reinigung (10 %) beträgt der durch Gebühren zu deckende Höchstbetrag (Gebührenbedarf) 386.242 €. Mit den derzeitigen Gebührensätzen würden für das Jahr 2005 nur Gebühreneinnahmen in Höhe von 371.801 € erzielt. Um den Gebührenbedarf des Jahres 2005 decken zu können, ist eine Anhebung der Gebührensätze wie folgt erforderlich:

	<b>Neu 2005</b>	<b>Bisher 2004</b>	<b>Anhebung (%)</b>
Reinigungsklasse 1 (Fußgängergeschäftsstraße)	3,02 €	2,91 €	3,7
Reinigungsklasse 2 (Anliegerstraße)	2,23 €	2,15 €	3,7
Reinigungsklasse 3 (Innerörtliche Straße)	2,07 €	2,00 €	3,5

	Neu 2005	Bisher 2004	Anhebung (%)
Reinigungsklasse 4 (Überörtliche Straße)	1,75 €	1,69 €	3,5

**Anzumerken ist, dass die vorgenannten neuen Gebührensätze nach der letztjährigen Ermäßigung und der jetzt veranschlagten 3,6 %-igen Anhebung der Höhe nach noch unterhalb der Sätze des Jahres 2001 (!) liegen.**

Mit den neuen Gebührensätzen ergeben sich Gebühreneinnahmen für das Jahr 2005 in Höhe von 385.067 € (= Kostendeckungsgrad 99,70 %).

### Zur Begründung:

Die Sätze für die Straßenreinigungsgebühren wurden mit Wirkung vom 01.01.2004 um rd. 16 % ermäßigt. Ausschlaggebend hierfür waren einerseits die vom Rat der Stadt Kamen beschlossene Rückübertragung der bisher von einem Privatunternehmer wahrgenommenen Straßenreinigung (Fahrbahnreinigung) auf den städtischen Baubetriebshof und zum anderen auch der Überschuss des Betriebsergebnisses des Jahres 2002 in Höhe von 44.245 €, der in die Kalkulation des Jahres 2004 gebührenmindernd eingestellt wurde.

Für das Jahr 2005 kann aber, im Gegensatz zum Jahr 2004, kein Gebührenüberschuss eingestellt werden. Darüber hinaus müsste vom Grunde her eine Gebührenunterdeckung in Höhe von 11.888 € aus dem Jahre 2003 (siehe hierzu Mitteilungsvorlage Nr. 212/2004 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.11.2004) veranschlagt werden. Darauf soll aber zur Vermeidung einer noch höheren Gebührensatzsteigerung verzichtet werden, zumal es Anzeichen dafür gibt, dass die Betriebsabrechnung 2004 einen Überschuss ausweisen wird. Sollte sich dies bestätigen, so könnten die Unterdeckung des Jahres 2003 und die Überdeckung des Jahres 2004 in der Kalkulation für das Jahr 2006 verrechnet werden. Diese Möglichkeit ist rechtlich zulässig, denn nach § 6 Absatz 2 des KAG NRW soll eine Kostenunterdeckung innerhalb der nächsten 3 Kalkulationszeiträume ausgeglichen werden. Eine Veranschlagung schon im nächst möglichen Jahr ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Für das Jahr 2005 sind Personal- und Sachkosten (Betrieb und Unterhaltung der Kehrmaschinen und sonstigen Fahrzeuge) in Höhe von 284.000 € zu veranschlagen und damit rd. 10.000 € mehr gegenüber dem Jahr 2004. Die kalkulatorischen Kosten weichen von den Ansätzen des Vorjahres nur geringfügig ab. Bei den übrigen Sachkosten (z. B. Abfuhr der Kehrrichtcontainer, Entsorgung des Kehrrechtes) ergeben sich durch geänderte Verfahren im Zusammenhang mit der Reinigungsumstellung geringere Kosten in Höhe von rd. 30.100 €. Nach dem jetzigen Stand kann somit überschlägig festgestellt werden, dass sich die seinerzeitige Prognose, wonach der Baubetriebshof die Dienstleistung gegenüber dem Privatunternehmer günstiger erbringen kann, voraussichtlich bestätigen wird. Eine endgültige Beurteilung der kostenmäßigen Auswirkungen durch die Reinigungsübernahme kann jedoch erst nach Vorlage der Betriebsabrechnung für das Jahr 2004 erfolgen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gesamtkosten der Straßenreinigung gegenüber dem Jahr 2004 um ca. 32.000 € niedriger zu veranschlagen sind, der Gebührenbedarf aufgrund eines fehlenden, gebührenmindernden Überschusses (2004 = 44.245 €) jedoch um rd. 15.000 € steigt. **Der Anstieg der Gebührensätze ist somit nicht auf gestiegene Kosten, sondern auf einen fehlenden Gebührenüberschuss zurückzuführen.** In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass nach der Änderung des § 6 KAG, wonach Überschüsse und Fehlbeträge in den kommenden Kalkulationszeiträumen zu veranschlagen sind, insbesondere im Bereich der Straßenreinigung mit den Schwankungen im Winterdienst auch in den kommenden Jahren mit Gebührensatzänderungen nach oben oder unten zu rechnen ist.

Bezüglich der Gebührensatzermittlung wird auf die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung mit Erläuterungen verwiesen.

## **2. Änderung des Straßenverzeichnisses**

Das Straßenverzeichnis – Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – ist aufgrund von weiteren fertiggestellten bzw. noch fertigzustellenden Straßen zu ändern bzw. zu ergänzen.

Es wird vorgeschlagen, die Fahrbahnreinigung einschl. Winterdienst der Straßen

Auf der Kuppe, nur Stichstraßen zu den Haus-Nr. 14 - 24 b, 26 - 32 u. 34 - 38 (Ka)

Frielinger Weg (Sk)

Josef-Rissel-Straße (Ka)

Lothar-Kampmann-Straße (Sk)

vom-Stein-Straße, nur plattierter Teil zu den Haus-Nr. 17 a - 33 u. 36 a - 54 (Me)

von-Galen-Straße (Ka)

den Anliegern zu übertragen (Teil A des Straßenverzeichnisses). Es handelt sich hierbei um verkehrsberuhigt ausgebauten bzw. noch auszubauende Bereiche. Eine Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 4 StrReinG ist in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar. Die Übertragung für die zum Teil noch nicht fertiggestellten Straßen bzw. Straßenteile soll schon zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen, um nach der endgültigen Herstellung und Widmung der o.a. Straßen sofort Rechtssicherheit bezüglich der Straßenreinigungsverpflichtung zu haben. Zudem werden weitere, einzelne Satzungsänderungen vermieden. Die Reinigungsverpflichtung selbst entsteht für die Anlieger erst mit der Fertigstellung der Straßen.

## **Anlagen**

Gebührenbedarfsberechnung mit Erläuterungen  
Satzungsentwurf